



Statuten der Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure Sektion Solothurn HB9BA

1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen „Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure Sektion Solothurn“, nachstehend USKA-Solothurn genannt, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die USKA-Solothurn ist eine Sektion der Dachorganisation Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure.
- 1.2 Der Sitz der USKA-Solothurn befindet sich in Solothurn.
- 1.3 Der Zweck der USKA-Solothurn besteht, unter Ausschluss von wirtschaftlicher Tätigkeit, in der Förderung des Amateurfunks in allen ihm zustehenden Frequenzbändern und in allen zugelassenen Sendearten, hauptsächlich durch:
 - Unterstützung und Förderung der Mitglieder und Interessenten ohne Fähigkeitsausweis in allen Belangen des Amateurfunks und Vermitteln der dazu nötigen Fähigkeiten im Sinne der USKA-Solothurn.
 - Durchführung regelmässiger Aktivitäten wie Teilnahme an Wettbewerben, Vorträgen und Weiterbildungen.
 - Veranstaltung von gesellschaftlichen Anlässen zur Förderung der Kameradschaft.
 - Wahrung der Interessen des Amateurfunkdienstes und seiner Konzessionäre auf lokaler Ebene.
 - Wahrung der Interessen der USKA-Solothurn anlässlich der Delegiertenversammlung der Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure.
 - Hilfeleistung bei Notfällen im Rahmen der Vorschriften über die Amateurfunkkonzession.
 - Erhalt und Förderung des Mitgliederbestandes.

2 Mitgliedschaft

Mitglied werden kann jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz sowie schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland.

2.1 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

2.2 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, die vorliegenden Statuten, die gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Amateurfunk und die Empfehlungen der IARU zu befolgen.

Von den Mitgliedern wird eine aktive Teilnahme an den Vereinsaktivitäten und im Vorstand des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten erwartet.

2.3 Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt infolge:

- Austritt auf das Ende des Jahres, der spätestens bis zum 30. November erklärt werden muss.



- Streichung durch den Vorstand wegen Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung.
- Tod
- Ausschluss: Mitglieder, die der USKA-Solothurn schaden, unehrenhafte Handlungen begangen haben oder die Pflichten nicht einhalten, können durch den Vorstand ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert Monatsfrist schriftlich an die Generalversammlung rekurrieren; der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet an der nächsten ordentlichen Versammlung über den Ausschluss.

3 Finanzen

- 3.1 Die für die Tätigkeit erforderlichen Mittel werden beschafft durch:
- Jahresbeiträge der Mitglieder.
 - Überschüsse aus Veranstaltungen.
 - Kapitalerträge.
 - Spenden und weitere Quellen.
- 3.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag zu bezahlen. Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung für das laufende Jahr bestimmt. Jungmitglieder sind bis und mit dem Jahr, in dem sie ihr 18. Lebensjahr vollenden, vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- 3.3 Der Vorstand kann an dessen Sitzungen Einzelausgaben bis zu einem Total von CHF 900.00 p.a. beschliessen. Höhere Ausgaben werden budgetiert und von der Generalversammlung bewilligt.
- 3.4 Die Mitglieder trifft keine Haftung für die Verpflichtungen des Vereins. Für diese haftet nur das Vereinsvermögen.
- 3.5 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 3.6 In der Jahresrechnung ist eine Rückstellung für den Erhalt (und allfällige Forderungen nach einem Rückbau) des Vereinslokals und der technischen Anlagen zu bilden. Die Generalversammlung entscheidet über die jährlichen Rückstellungen und über deren Verwendung oder Auflösung.

4 Organisation

4.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und behandelt folgende Geschäfte:

- Entlastung des Vorstandes.
- Genehmigung der Bilanz und Erfolgsrechnung für das abgelaufene Jahr aufgrund der Berichte des Kassiers und der Revisoren.
- Genehmigung des Voranschlags für das angebrochene Jahr.
- Festsetzung des Jahresbeitrags für das angebrochene Jahr.
- Genehmigung des Jahresprogramms.



- Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder der Mitglieder.
- Statutenänderungen.
- Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder.
- Wahl der Revisoren.
- Aufnahme von Mitgliedern.
- Rekurse gegen Ausschlüsse.
- Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt, in der Regel im 1. Quartal. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen im Voraus durch den Vorstand. Als schriftliche Einladung gilt sowohl eine Einladung per Post als auch elektronisch per E-Mail an die auf der offiziellen Adressliste eingetragenen E-Mail-Adresse. In gleicher Art kann zu einer ausserordentlichen Generalversammlung eingeladen werden, dies entweder durch den Vorstand oder einem Fünftel aller Mitglieder. Sobald ein Fünftel aller Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen möchte, können diese Mitglieder mit ihrem Anliegen an ein Vorstandsmitglied treten, der Vorstand ist dann verpflichtet, die Mitglieder zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einzuladen.

Anträge an die Generalversammlung von Mitgliedern müssen schriftlich bis Ende Dezember an den Vorstand gerichtet werden.

Beschlüsse und Wahlen können geheim oder offen vorgenommen werden. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, alle anderen Entscheidungen werden durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

4.2 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und 4 - 6 Mitgliedern zusammen, die folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Präsidium
- Mitgliederförderung
- Finanzen
- Kommunikation
- Technik
- Organisation Funk und Technik

In den Vorstand wählbar sind Mitglieder mit Wohnsitz in der Schweiz, die im Besitz eines Fähigkeitsausweises für Funkamateure sowie Mitglieder der Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure sind.

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und die Vorstandsmitglieder für ein Jahr. Der Vorstand konstituiert sich anschliessend selbst, bestimmt den Stellvertreter des Präsidenten und sorgt für die Besetzung und Organisation der eventuell nötigen Mitarbeiter des Vorstandes.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er ist verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, die zur Erreichung der Zwecke der USKA-Solothurn notwendig und wünschenswert sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:



- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- Aufstellung der Bilanz, Erfolgsrechnung und des Budgets.
- Wahl von Mitarbeitern.
- Aufstellung der Richtlinien / Pflichtenhefte des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Mitarbeiter des Vorstandes.
- Erstellung des Jahresprogramms zu Händen der Generalversammlung.
- Kontaktpflege zur Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure.
- Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung der Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure.
- Beschlussfassung zu den Traktanden der Delegiertenversammlung.
- Kontaktpflege zu den lokalen Behörden und Interessengruppen.
- Durchführung von Vorstandssitzungen und der Generalversammlung.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder dessen Stellvertreter kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

4.3 Mitarbeiter des Vorstandes

Mitarbeiter des Vorstandes werden für ständige Aufgaben oder projektbezogene Arbeiten durch den Vorstand bestellt und können in die Vorstandsarbeit integriert werden.

4.4 Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren mit sich überschneidender vierjähriger Amtsdauer.

5 Auflösung

Die Auflösung der USKA-Solothurn kann durch die Generalversammlung beschlossen werden. Bei einer Auflösung wird das Vermögen und Eigentum der Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure unterstellt. Wird innerhalb von 5 Jahren ab dem Datum der beschliessenden Generalversammlung erneut eine USKA-Solothurn gegründet, hat diese Anspruch auf das Vermögen und das Eigentum. Andernfalls kann die Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure darüber verfügen.



6 Schlussbestimmungen und Nachträge

- 1) Die Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 28. Februar 2015 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 12. März 1983.
- 2) Die Generalversammlung vom 27. Juni 2020 genehmigt die Ergänzung der Statuten nach 1) mit Paragraph 3.6.
- 3) Die Generalversammlung vom 14. Mai 2022 genehmigt die Ergänzung der Statuten im Paragraphen 4.1.
- 4) Die Generalversammlung vom 25. März 2023 genehmigt die Ergänzung der Statuten im Paragraphen 3.2.
- 5) Die Generalversammlung vom 16. März 2024 genehmigt die Ergänzung der Statuten im Paragraphen 4.1.

Solothurn, den 10.04.2024
Präsident

Michael Müller-Schweikart HB9FGU

Vizepräsident

Walter Brühwiler HB9TOG